

Beschluss zur Organisation von Hartz IV: Fauler Kompromiss

Die Arbeits- und Sozialminister der Länder feiern einen »Durchbruch« bei der Organisation des Hartz-IV-Systems. Am 14. Juli 2008 sprachen sie sich einstimmig für eine Grundgesetzänderung aus, um die bisherige Mischverwaltung für die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) durch Kommunen und Arbeitsagenturen verfassungsrechtlich abzusichern. Sieben Monate lang wurde diskutiert und beraten, ehe sie »eine für alle Beteiligten konsensfähige gemeinsame Lösung« verkündeten.

Ende 2007 hatte das Bundesverfassungsgericht das mit heißer Nadel gestrickte Hartz-IV-Gesetz für verfassungswidrig erklärt (s. SozSich 1/2008). Das gilt jedoch nur für die Organisation – und nicht für die Leistungseinschnitte gegenüber der vormaligen Arbeitslosenhilfe oder die nochmals verschärften Zumutbarkeitsregelungen. Das Gericht entschied, dass in den ARGE organisatorische, personelle und rechtliche Entscheidungen der Arbeitsagenturen bzw. der Kommunen unmittelbaren Einfluss auf die Leistungen des jeweils anderen Verwaltungs(mit)trägers haben und damit die Verwaltungsstrukturen dem Grundsatz der jeweils getrennten Aufgabenwahrnehmung widersprechen.

In der Praxis sind ausreichende Kontrollmöglichkeiten bisher nicht gewährleistet. Hinzu kommen komplizierte Zuständigkeits- und Aufsichtsregeln, die mit einem hohen Aufwand und häufigen Konflikten einhergehen. So unterliegen die Aufgaben der Agenturen in den ARGE der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesarbeitsministeriums und die kommunalen Aufgaben, die Städte und Kreise im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsrechte ausüben, der Rechtsaufsicht der Länder. Die optierenden Kommunen wiederum, die Hartz IV in alleiniger Verantwortung regeln, unterliegen keiner Fachaufsicht, während die Rechtsaufsicht hier grundsätzlich von den Ländern wahrgenommen wird. Hinzu kommen oftmals Auseinandersetzungen um die Rechtmäßigkeit, die Zuständigkeit und Finanzierung bestimmter Aufgaben und personeller Maßnahmen.

Von einer »effizienten und bürgerfreundlichen Verwaltung« kann bisher nicht gesprochen werden, obwohl dies mit Hartz IV angekündigt wurde. Ungeachtet dieser Defizite sprechen sich nunmehr alle Länder für eine Änderung des Grundgesetzes aus, mit der die »Beibehaltung der Zweiteilung der Aufgabenträgerschaft mit einer am bisherigen Modell der ARGE orientierten Lösung der Mischverwaltung« verfassungsrechtlich festgeschrieben wird. Dies soll »mit einer zufriedenstellenden, der Verantwortung von Bund und Ländern Rechnung tragenden Aufsichtsstruktur (Rechts- und Fachaufsicht)« verbunden werden. Noch ist völlig unklar, wie dieser Konsens umgesetzt werden kann und soll. Er stellt lediglich einen Minimalkonsens dar, der inhaltliche Widersprüche nur notdürftig verkleistern kann.

So soll »ein einheitlicher Personalkörper in den Nachfolgeorganisationen« der ARGE ermöglicht und »eine verbindliche Kooperation zwischen der BA, den Ländern und den Kommunen bei der Erarbeitung der arbeitsmarktpoliti-

schen Programme und der konzeptionellen Ausgestaltung der regionalen Arbeitsmarktpolitik gewährleistet (werden)«; zugleich sollen allerdings die Föderalismusnormen beachtet werden. Es kommt der Quadratur des Kreises nahe, wenn die Kommunen unter Sicherung ihrer verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsrechte dazu verpflichtet werden sollen, ihre Aufgaben (inkl. Personal) im Rahmen des Hartz-IV-Systems auf die neuen ARGE zu übertragen. Zugleich sieht der Länder-Beschluss eine Regelung vor, »die den Fortbestand des bisherigen Optionsmodells gewährleistet«.

Mit der gesetzlichen Konkretisierung dieser Beschlüsse werden die Interessenunterschiede und Konflikte um die organisatorische Trägerschaft wieder voll entbrennen (s. dazu auch SozSich 10/2004). Sie – und nicht etwa die inhaltlichen Fragen zur Leistungshöhe und einer besseren beruflichen Eingliederung von Hartz-IV-Empfängern – waren und sind die entscheidenden Unterschiede zwischen den Hartz-IV-Konzepten. Mit dem Aufbau konkurrierender Träger und Konzepte haben sich die Eigeninteressen der beteiligten Akteure verstärkt und oftmals zur Konkurrenz geführt, wo doch Kooperation im Interesse der Arbeitssuchenden notwendig wäre.

Dieser – gegen die ursprünglichen Überlegungen des Bundesarbeitsministeriums – gefasste Beschluss aller Länder zur Verfassungsänderung dokumentiert bereits den Macht- und Bedeutungszuwachs der Länder in der bundesdeutschen Arbeitsmarktpolitik. Es geht um den politischen und strategischen Einfluss sowie den finanziellen Zugriff auf ein Sozialsystem mit 40 bis 50 Milliarden Euro. Die Tinte unter diesem Beschluss war noch nicht trocken, als die Kontroverse um seine Interpretation ausbrach.

NRW-Arbeitsminister Karl-Josef Laumann liest den Beschluss bereits so, dass sich alle Landesarbeitsminister für die zentrale Forderung nach »Fortführung und Verfestigung des Optionsmodells entschieden« haben.

Auch dieser Beschluss wird die mit Hartz IV immer wieder versprochene »Hilfe aus einer Hand« für alle Arbeitssuchenden keinesfalls gewährleisten können. Er ist kein »Durchbruch«, sondern ein fauler Kompromiss. In der Umsetzung kann er sehr schnell zu einer zweiten bundesweiten arbeitsmarktpolitischen Organisation neben (bzw. in Konkurrenz zu) den Arbeitsagenturen werden bzw. zu einer zergliederten länderspezifischen Struktur führen oder gar Raum schaffen für eine noch weitergehende Kirchturmspolitik in der bundesdeutschen Arbeitsförderung.

Murks bleibt Murks – auch wenn er in verfassungsrechtliche Formen gegossen werden sollte.



Dr. Wilhelm Adamy leitet den Bereich Arbeitsmarktpolitik beim DGB-Bundesvorstand